

Mustertextbausteine für die Anlage 01 „Vorbemerkungen / Projektbeschreibung“ des Arch./Ing.-Vertrages zur Vereinbarung einer Gesamtplanungscoordination (GPK)

Hinweise:

Diese Mustertexte sind für einen „Regelfall“ entworfen und daher jeweils bezüglich etwaiger besonderer Fallkonstellationen zu überprüfen und ggf. an den Einzelfall anzupassen.

Soweit Planungsleistungen im Rahmen von Bauverträgen übertragen werden (etwa Lph 5), kann/sollte die übergreifende Koordinierung über die Anwendung des BauV mit Kooperationsverpflichtung sichergestellt werden.

1. Beauftragung GPK an einen nicht bereits mit Planungsleistungen bzw. anderen Leistungen beauftragten AN

1.1 Ergänzung in allen Arch./Ing.-Verträgen des Projektes (außer Vertrag AN GPK)

Anlage 01 Vorbemerkungen / Projektbeschreibung ist zu ergänzen um eine zusätzliche Nummer mit folgendem Inhalt:

XX. Gesamtplanungscoordination

Im Rahmen des vorliegenden Projektes wird die Gesamtplanungscoordination seitens des AG an einen Dritten beauftragt.

XX.1 Umfang der Leistungen der Gesamtplanungscoordination

Mit der Gesamtplanungscoordination wird die übergreifende Koordination der projektbeteiligten sowie der für das Projekt relevanten (Parallelprojekte etc.) Planer/Sonderfachleute/Gutachter beauftragt, soweit diese nicht bereits Teil der den einzelnen Beteiligten in ihren vertraglichen Vereinbarungen obliegenden Koordinationsleistungen sind.

Durch die Gesamtplanungscoordination erfolgt keine Einschränkung der den einzelnen Beteiligten obliegenden Koordinationspflichten gemäß ihren vertraglichen Verpflichtungen.

XX.2 Mitwirkungsverpflichtung

Der AN ist verpflichtet, dem Gesamtplanungsordinator notwendige Informationen zur Koordination der Leistungen im Gesamtprojekt auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen und mit diesem zusammen zu arbeiten.

Sollten sich im Rahmen der Leistungen des bzw. durch die Leistungen des Gesamtkoordinators Auswirkungen auf vertragliche Vereinbarungen zwischen dem AG und den Objekt- bzw. Fachplanern sowie Sonderfachleuten ergeben, so obliegt die Anzeige und Klärung ausschließlich der betroffenen Vertragspartei.

Die Bewertungen des Gesamtplanungskoordinators z.B. bzgl. Planungssoll, Qualität etc. ersetzen keine Qualitätsprüfung der jeweilig beauftragten Objekt-, Fachplaner und/oder Sonderfachleuten. Die Verantwortlichkeit (Haftung) für die termingerechten und vertragskonforme Leistungserbringung obliegt den jeweiligen Objekt-, Fachplaner bzw. Sonderfachleuten selbst.

1.2 Ergänzung im Vertrag des AN GPK

Anlage 01 ist zu ergänzen um eine zusätzliche Nummer mit folgendem Inhalt:

XX. Gesamtplanungscoordination

Die Gesamtplanungscoordination obliegt dem AN.

XX.1 Umfang der Leistungen der Gesamtplanungscoordination

Mit der Gesamtplanungscoordination wird die übergreifende Koordination der projektbeteiligten sowie der für das Projekt relevanten (Parallelprojekte etc.) Planer/Sonderfachleute/Gutachter beauftragt, soweit diese nicht bereits Teil der den einzelnen Beteiligten in ihren vertraglichen Vereinbarungen obliegenden Koordinationsleistungen sind.

Durch die Gesamtplanungscoordination erfolgt keine Einschränkung der den einzelnen Beteiligten obliegenden Koordinationspflichten gemäß ihren vertraglichen Verpflichtungen.

Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen der Gesamtplanungscoordination ergeben sich gemäß nachfolgender Auflistung.

XX.1.1 Einzelleistungen:

Hinweis:

Hier sind die Einzelleistungen zu beschreiben. Dazu können die Mustertexte des Leistungsbildes (Anlage 2 zum LF GPK) verwendet werden.

XX.1.2 Definition Plausibilitätsprüfung

Die Plausibilitätsprüfung ist eine Beurteilung hinsichtlich grundsätzlicher Nachvollziehbarkeit, Widerspruchsfreiheit mit dem Ziel offensichtliche Fehler und/oder Unstimmigkeiten zu identifizieren.

XX.2 Mitwirkungsverpflichtung Dritter

Der Gesamtplanungsordinator ist kein Vertreter des AG. Die Projektbeteiligten sind zur Mitwirkung und Zusammenarbeit mit dem Gesamtplanungsordinator verpflichtet.

Sollten sich im Rahmen der Leistungen des bzw. durch die Leistungen des Gesamtkoordinators Auswirkungen auf vertragliche Vereinbarungen zwischen dem AG und den Objekt- bzw. Fachplanern sowie Sonderfachleuten ergeben, so obliegt die Anzeige und Klärung ausschließlich der betroffenen Vertragspartei.

Die Bewertungen des Gesamtplanungskoordinators z.B. bzgl. Planungssoll, Qualität etc. ersetzen keine Qualitätsprüfung der jeweilig beauftragten Objekt-, Fachplaner und/oder Sonderfachleuten. Die Verantwortlichkeit (Haftung) für die termingerechten und vertragskonforme Leistungserbringung obliegt den jeweiligen Objekt-, Fachplaner bzw. Sonderfachleuten selbst.

XX.3 Grundlagen zur Kalkulation

Die Leistungen der Gesamtplanungskoordination stellen Besondere Leistungen im Sinne der HOAI dar und sind als solche im Rahmen der Anlage 2.1 Honorarermittlung anzubieten.

Zur Kalkulation ist von folgenden Annahmen auszugehen:

- Leistungszeitraum: bis zu ... Wochen/Monaten
- Anzahl beauftragter Planungsbeteiligter bis zu ...
- Anzahl zu berücksichtigender Parallelprojekte bis zu ...
- Maßnahmenumfang (Gewerke, Objekte, Maßnahmen) ergibt sich aus den Beschreibungen des Vertrages insgesamt

Sollten sich Änderungen gegenüber den vorstehenden Annahmen ergeben, die zu Mehr- oder Minderaufwand des AN führen, sind die Parteien berechtigt, eine Anpassung des Honorars zu verlangen. Der AN hat eine Änderung gegenüber den Annahmen unverzüglich mit Darlegung der erwarteten Auswirkungen mitzuteilen. Für einen geltend gemachten Mehraufwand gelten die Bestimmungen §1 Nr. 1.7 i.V.m. §7 Nr. 7.4 des Vertrages entsprechend.

2. Beauftragung GPK an einen bereits mit Planungsleistungen bzw. anderen Leistungen beauftragten AN

2.1 Ergänzung in allen Arch./Ing.-Verträgen des Projektes (außer Vertrag An mit GPK)

Anlage 01 ist zu ergänzen um eine zusätzliche Nummer mit folgendem Inhalt:

entsprechend Ziffer 1.1

2.2 Ergänzung im Vertrag des AN mit zusätzlicher GPK

Anlage 01 ist zu ergänzen um eine zusätzliche Nummer mit folgendem Inhalt:

XX. Gesamtplanungscoordination

Die Gesamtplanungscoordination obliegt dem AN neben seinen anderen beauftragten Leistungen.

XX.1 Umfang der Leistungen der Gesamtplanungscoordination

Mit der Gesamtplanungscoordination wird die übergreifende Koordination der projektbeteiligten sowie der für das Projekt relevanten (Parallelprojekte etc.) Planer/Sonderfachleute/Gutachter beauftragt, soweit diese nicht bereits Teil der den einzelnen Beteiligten in ihren vertraglichen Vereinbarungen obliegenden Koordinationsleistungen sind.

Durch die Gesamtplanungscoordination erfolgt keine Einschränkung der den einzelnen Beteiligten obliegenden Koordinationspflichten gemäß ihren vertraglichen Verpflichtungen.

Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen der Gesamtplanungscoordination ergeben sich gemäß nachfolgender Auflistung.

XX.1.1 Einzelleistungen:

Hinweis:

Hier sind die Einzelleistungen zu beschreiben. Dazu können die Mustertexte des Leistungsbildes (Anlage 2 zum LF GPK) verwendet werden.

XX.1.2 Definition Plausibilitätsprüfung

Die Plausibilitätsprüfung ist eine Beurteilung hinsichtlich grundsätzlicher Nachvollziehbarkeit, Widerspruchsfreiheit mit dem Ziel offensichtliche Fehler und/oder Unstimmigkeiten zu identifizieren.

XX.2 Mitwirkungsverpflichtung Dritter

Der Gesamtplanungsordinator ist kein Vertreter des AG. Die Projektbeteiligten sind zur Mitwirkung und Zusammenarbeit mit dem Gesamtplanungsordinator verpflichtet.

Sollten sich im Rahmen der Leistungen des bzw. durch die Leistungen des Gesamtkoordinators Auswirkungen auf vertragliche Vereinbarungen zwischen dem AG und den Objekt- bzw. Fachplanern sowie Sonderfachleuten ergeben, so obliegt die Anzeige und Klärung ausschließlich der betroffenen Vertragspartei.

Die Bewertungen des Gesamtplanungskoordinators z.B. bzgl. Planungssoll, Qualität etc. ersetzen keine Qualitätsprüfung der jeweilig beauftragten Objekt-, Fachplaner und/oder Sonderfachleuten. Die Verantwortlichkeit (Haftung) für die termingerechten und vertragskonforme Leistungserbringung obliegt den jeweiligen Objekt-, Fachplaner bzw. Sonderfachleuten selbst.

XX.3 Grundlagen zur Kalkulation

Die Leistungen der Gesamtplanungskoordination stellen Besondere Leistungen im Sinne der HOAI dar und sind als solche im Rahmen der Anlage 2.1 Honorarermittlung anzubieten.

Zur Kalkulation ist von folgenden Annahmen auszugehen:

- Leistungszeitraum: bis zu ... Wochen/Monaten
- Anzahl beauftragter Planungsbeteiligter bis zu ...
- Anzahl zu berücksichtigender Parallelprojekte bis zu ...
- Maßnahmenumfang (Gewerke, Objekte, Maßnahmen) ergibt sich aus den Beschreibungen des Vertrages insgesamt

Sollten sich Änderungen gegenüber den vorstehenden Annahmen ergeben, die zu Mehr- oder Minderaufwand des AN führen, sind die Parteien berechtigt, eine Anpassung des Honorars zu verlangen. Der AN hat eine Änderung gegenüber den Annahmen unverzüglich mit Darlegung der erwarteten Auswirkungen mitzuteilen. Für einen geltend gemachten Mehraufwand gelten die Bestimmungen §1 Nr. 1.7 i.V.m. §7 Nr. 7.4 des Vertrages entsprechend.

3. Anpassungen / Ergänzungen in weiteren Vertragsbestandteilen

3.1 Ergänzung in Anlage 0.1 „Angebotserklärung“ in allen Arch./Ing.-Verträgen des Projektes außer dem AN GPK

2.10 Ergänzungen zu § 14 Besondere Vertragsbedingungen:
zu Ziffer 14.2 Leistungen im Zusammenwirken mit AG
Der AN hat seine Leistungen im Zusammenwirken mit dem AG sowie den

ergänzen um:

☒- Gesamtplanungskoordinator

zu Ziff. 14.7 Folgende Leistungen werden von Sonderfachleuten, sonstigen Dritten erbracht:

ergänzen um:

☒- Gesamtplanungskoordinator

3.2 Ergänzung in Anlage 0.1 „Angebotserklärung“ in Arch./Ing.-Verträgen des Projektes mit dem AN GPK

2.4 Ergänzungen zu § 7 Vergütung:
zu Ziffer 7.4 Zeithonorare (Stunden- und Tagessätze)

ergänzen um:

☒- Gesamtplanungskoordinator _____ EUR/h

3.3 Ergänzung in Anlage 2.1 „Honorarermittlung“ in Arch./Ing.-Vertrag mit AN GPK

Für die Honorarermittlung ist eine besondere Position aufzunehmen.

Dies erfolgt durch Bildung eines Objektes Gesamtplanungskoordination (Besondere Leistung), bei dem Bezug zum verwendeten Leistungsbild bzw. den Einzelleistungen in der Projektbeschreibung herzustellen ist. Es ist ein pauschales Honorar bei den Besonderen Leistungen der einzelnen Leistungsphasen zuzulassen. Andere Eingaben sind zu sperren.